



**- Gemeinderatssitzung 02/2025  
Veröffentlichung der Beschlüsse  
lt. § 45 Abs. 6 der K-AGO**

**Gemeinderat**

<b>Zahl:</b>	004-1/2025
<b>Datum:</b>	01.07.2025
<b>Beginn:</b>	19:00 Uhr
<b>Ende:</b>	20:49 Uhr
<b>Ort:</b>	Gemeindeamt Weissenstein

**ANWESENDE:**

<b>Der Vorsitzende:</b>	Bgm. Harald Haberle	
<b>Die GVM:</b>	1. Vzbgm. Ing. Christian Katholnig Christine Fischer	2. Vzbgm. <sup>in</sup> Barbara Kircher Hubert Dörer
<b>Die GRM:</b>	Andrea GABRIEL Ing. Mario Unterrainer Dipl.-FW <sup>in</sup> Corinna Doraponti Horst Langer (unter TOP 1 angelobt) DI (FH) Martin Walder	Ruth Serro Peter Kleewein Mag (FH) Thomas Kircher Alexandra Obergrüssnig Elfriede Reich
<b>entschuldigt:</b>	DI (FH) Klaus Kofler Mag. <sup>a</sup> Michaela Brunner	Helmut Wastl Martin Linder
<b>Die ESM:</b>	Eduard Bodner Helmut Pirker	Heimo Wallner Katharina Langer
<b>weilers:</b>	AL Arnold Stessel	FV Michael Dermutz
<b>Schriftführerin:</b>	Mag. <sup>a</sup> Daniela Tillian	

**TAGESORDNUNG:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998
3. Berichte des Bürgermeisters
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Rechnungsabschluss 2024
6. Nachtragsvoranschlag 2025
7. Anpassung der Kanalanschlussgebührenverordnung
8. Anpassung der Kanalgebührenverordnung
9. Anpassung der Wasseranschlussgebühren
10. Anpassung der Wasserbezugsgebührenverordnung
11. Anpassung der Abfallgebührenverordnung
12. Anpassung der Kindergartenordnung
13. Anpassung der Kindertagesstättenordnung
14. Anpassen der Tarife der schulischen Nachmittagsbetreuung
15. Erlassen einer Verordnung für den Hochrainweg
16. Erlassen einer Verordnung für den Bahnhofweg
17. Kündigung des Postpartner Vertrags
18. Anpassung der Nutzungsbestimmung für den Seniorenraum Stadelbach

19. Beschluss der Haftungsübernahme lt. Satzungen des GWV Unteres Drautal
20. Genehmigung eines Tauschvertrages
21. Genehmigung eines Kaufvertrages
22. Genehmigung eines Tauschvertrages
23. Genehmigung eines Fördervertrages mit der evangelischen Kirchengemeinde
24. ~~Genehmigung eines Pachtvertrages~~ - von der Tagesordnung abgesetzt (TOP 1)
25. Genehmigung des Pachtvertrages
26. Abschluss eines Pachtvertrages der Fischereirechte am Weirerbach
27. Vergabebeschluss der Liegenschaft „Schultratte“
28. Beschluss der Förderung des Kunstvereins „Grünspan“ für die Jahre 2026-2028
29. Beschluss der Änderungen im Naturmosaik 2025
30. Aufnahme eines Lehrlings - Grundsatzbeschluss
31. Umbau Dorfcafe - Vereinbarung und Benützungregelung gem. § 17 WEG

**Tagesordnungserweiterungen** (unter TOP 1 beschlossen):

- 32 - Auftragsvergabe Untergrabenweg
- 33 - Grundsatzbeschluss über die Förderung Dorfplatzsanierung über die Orts- und Regional Entwicklung (ORE)

## BESCHLÜSSE:

### Ad 5 – Rechnungsabschluss 2024

Der GR beschließt einstimmig den Rechnungsabschluss 2024.

### Ad 6 – 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Der GR beschließt einstimmig den 1. Nachtragsvoranschlag 2025.

### Ad 7 – Anpassung der Kanalanschlussgebührenverordnung

Der GR beschließt einstimmig, den Kanalanschlussbeitrag pro Bewertungseinheit auf € 3.500,-- inklusive MWSt. (10 %) zu erhöhen und erlässt die nachstehende Verordnung:

#### Verordnung

#### AMTSLEITUNG

<b>Datum:</b>	<b>1. Juli 2025</b>
<b>Zahl:</b>	8510-2/2025/SA
Auskünfte:	Mag. Arnold Stessel
Telefon:	04245 2385-23
Fax:	04245 2385-29
e-mail:	arnold.stessel@ktn.gde.at

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 1. Juli 2025, ZI. 8510-2/2025/SA, mit der Kanalanschluss- Ergänzungs- und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 11 ff. des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

#### § 1

#### Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Kanalisationsanlage der ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

## § 2 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **3.500 Euro**.

## § 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 12. Dezember 2023, Zl. 8510-2/2023/SA, mit der Kanalanschlussbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Harald Haberle

## Ad 8 – Anpassung der Kanalgebührenverordnung

Der GR beschließt einstimmig Antrag, die Kanalbereitstellungsgebühren pro Bewertungseinheit auf € 152,83 inklusive MWSt. (10 %) und die Kanalbenützungsgebühren auf € 2,36 inklusive MWSt. (10 %) je m<sup>3</sup> zu erhöhen und erlässt die nachstehende Verordnung:

### Verordnung

#### AMTSLEITUNG

<b>Datum:</b>	<b>1. Juli 2025</b>
<b>Zahl:</b>	8510-1/2025/SA
Auskünfte:	Mag. Arnold Stessel
Telefon:	04245 2385-23
Fax:	04245 2385-29
e-mail:	arnold.stessel@ktn.gde.at

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 1. Juli 2025, Zl. 8510-1/25/SA, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

## § 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal werden von der Marktgemeinde Weißenstein Kanalgebühren ausgeschrieben.

## § 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Weißenstein ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

## § 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigte Flächen zu entrichten, für die die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.

#### **§ 4**

#### **Höhe der Bereitstellungsgebühr**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

ab dem 1. August 2025: **152,83 Euro;**

#### **§ 5**

#### **Benützungsg Gebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser, das heißt dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsg Gebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

#### **§ 6**

#### **Höhe der Benützungsg Gebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) ab dem 1. August 2025: **2,36 Euro/m<sup>3</sup>**

#### **§ 7**

#### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Weißenstein angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

#### **§ 8**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. Juli** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

#### **§ 9**

#### **Teilzahlungen**

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsg Gebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuan schlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. August 2025** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 4. April 2024, Zl. 8510-1/24/AS, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Harald Haberle

## **Ad 9 – Anpassung der Wasseranschlussgebühren**

Der GR beschließt einstimmig, die Wasseranschlussgebühr auf € 2.000,-/Bewertungseinheit zu erhöhen und erlässt die nachstehende Verordnung:

### **Verordnung**

#### **AMTSLEITUNG**

<b>Datum:</b>	<b>1. Juli 2025</b>
<b>Zahl:</b>	850-3/2025/SA
Auskünfte:	Mag. Arnold Stessel
Telefon:	04245 2385-23
Fax:	04245 2385-29
e-mail:	arnold.stessel@ktn.gde.at

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 1. Juli 2025, Zl. 850-3/2025/SA, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 10 ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.95/2024, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung und Geltungsbereich**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weißenstein wird von der Marktgemeinde Weißenstein ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weißenstein ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

### **§ 2 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 2000 Euro.

### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung Zl. 850-3/2023/SA des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein von 12. Dezember 2023, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasserschlussbeitragsverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Harald Haberle



## **§ 6 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weißenstein angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

- (1) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. Juli** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 8 Teilzahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind drei Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, im Mai und im August; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 4. April 2024, Zahl 850-1/24/SA., mit Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Harald Haberle

## **Ad 11 – Anpassung der Abfallgebührenverordnung**

Der GR beschließt mit 18: 1 Stimmen die Gebühren für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung auf € 4,85 inklusive MWSt. (5 %) je Abfuhr ab 01.01.2026 zu erhöhen.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Haberle, Vzbgm. Katholnig, Vzbgm.<sup>in</sup> Kircher, GVM Fischer, GVM Dörner, GRM GABRIEL, GRM Unterrainer, GRM Doraponti, GRM Langer, GRM Walder, GRM Serro, GRM Kleewein, GRM Kircher, GRM Obergrießnig, GRM Reicht, ESM Pirker, ESM Wallner, ESM Langer

Gegen den Antrag stimmt: ESM Bodner

## Ad 12 – Anpassung der Kindergartenordnung

Der GR beschließt mit 18:1 Stimmen die neue Kindergartenordnung und erlässt die nachfolgende Verordnung:

Für den Antrag stimmen: Bgm. Haberle, Vzbgm. Katholnig, Vzbgm.<sup>in</sup> Kircher, GVM Fischer, GVM Dörer, GRM GABRIEL, GRM Unterrainer, GRM Doraponti, GRM Langer, GRM Walder, GRM Serro, GRM Kleewein, GRM Kircher, GRM Reicht, ESM Pirker, ESM Wallner, ESM Langer, ESM Bodner

Gegen den Antrag stimmt: GRM Obergriessnig

Marktgemeinde Weissenstein  
Dorfplatz 10  
9721 Weissenstein  
Tel: 04245 2385  
E-Mail: weissenstein@ktn.gde.at



## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein vom 01.07.2025, Zahl 240/2025, für Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergärten

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG

### § 1

#### ALLGEMEINE AUFNAHMEBEDINGUNGEN

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergärten aufgenommen.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a. das vollendete 1. Lebensjahr für die alterserweiterte Kindergartengruppen
- b. das vollendete 3. Lebensjahr für die Regelkindergartengruppen
- c. die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- d. die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- e. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- f. die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

(3) Die Anmeldungen werden jährlich im März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

Die sozialen Indikatoren sind wie folgt gestaffelt:

1. 5jährige Kinder
2. AlleinerzieherIn ganztägig berufstätig
3. AlleinerzieherIn halbtags berufstätig
4. Beide Elternteile ganztägig berufstätig
5. Ein Elternteil berufstätig
6. Besondere Indikatoren (Pflegeperson in der Familie, andere Betreuungspersonen vorhanden etc.)

(4) „In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

(5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

## § 2

### VORSCHRIFTEN FÜR DEN KINDERGARTENBESUCH DES KINDES

(1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie die Abholung der Kinder des Halbtageskindergartens bis spätestens 12:30 Uhr und insbesondere die pünktliche Abholung der Kinder bis 17:00 Uhr durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Wiederholtes verspätetes Abholen ist ein Grund für die Beendigung des Betreuungsvertrages.

(2) Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen des bekannt ist.

(3) Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass wir Kinder bei der Abholung, an Personen, die dem Betreuungspersonal den Eindruck vermitteln, unter starkem Einfluss von Alkohol, Drogen o. ä. zu stehen, aus Gründen der Sicherheit Ihres Kindes nicht übergeben dürfen. Dies gilt vor allem dann, wenn die betreffenden Personen ein Fahrzeug oder Kraftfahrzeug lenken.

(4) Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.

(5) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

(6) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig.

(7) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Persönliche Gegenstände und die Bekleidung sind deutlich lesbar mit Namen des Kindes zu versehen. Am besten mit einem wasserfesten Stift.

(8) Geld, Spielzeug oder andere Wertgegenstände dürfen nicht in den Kindergarten mitgegeben werden. Kuscheltiere, Freundebücher oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(9) In den Semesterferien ist der Kindergarten prinzipiell geöffnet. Die Anmeldung zur Betreuung in Ferienzeiten erfolgt mittels Bedarfserhebung 3-4 Wochen im Vorfeld.

(10) Der Kindergarten ermöglicht immer wieder Zusatzangebote anderer externer Anbieter wie musikalische Frühförderung, Musik mobil, Zahngesundheit uvm. Sollten Sie und Ihr Kind von einem dieser Angebote Gebrauch machen wollen, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Aufsichtspflicht während des Angebotes dem jeweiligen externen Anbieter obliegt und wir für Unfälle oder Zwischenfälle in diesem Zeitraum keine Verantwortung übernehmen können.

(11) Im Falle eines Unfalles Ihres Kindes im Kindergarten erklären Sie sich als Erziehungsberechtigte ausdrücklich damit einverstanden, dass die Fachkräfte alle erforderlichen Sofortmaßnahmen, soweit diese von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im vorgesehenen Ausmaß getragen werden, zur bestmöglichen Versorgung Ihres Kindes treffen dürfen. Ein Exemplar der bestehenden Richtlinien bei Unfällen (ev. Krankheit) liegt im Kindergarten auf und wird Ihnen mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt.

(12) Fallweise werden von der Betreuungseinrichtung Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte das Kind nicht am Ausflug teilnehmen, so kann für diesen Tag leider keine Betreuung angeboten werden. Das Bringen des Kindes in den Kindergarten an einem angekündigten Ausflugstag gilt seitens der Erziehungsberechtigten als Einverständniserklärung für die Teilnahme des Kindes am Ausflug. Sofern Verkehrsmittel zur Beförderung notwendig sind, werden ausschließlich konzessionierte Unternehmen damit beauftragt.

(13) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens oder einer Fachkraft unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Kindergartenbesuches auf, ist das Kind über Verständigung des/der Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens erst nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

(14) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Laus- und Nissenfrei sind.

(15) Die Verabreichung von Medikamenten in der Betreuungseinrichtung erfolgt grundsätzlich nicht. Ausnahmen können individuell erfolgen, jedoch nur gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung (Notwendigkeit, Dosierungsangaben) in begründeten Fällen, nach erfolgter Einschulung durch die Eltern, auf eigene Gefahr der Erziehungsberechtigten und Bereitschaft zur Durchführung durch die Fachkräfte.

(16) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer, etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.

(17) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2).

### § 3

#### INFORMATIONEN ZUM VERPFLICHTENDEN BILDUNGSJAHR

(1) „Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der LehrerInnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Fachkräfte aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den ElementarpädagogInnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

(2) Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens vier Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.

(3) Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

(4) Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

### § 4

#### BETRIEBSZEITEN

(1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Öffnungszeiten sind:
- a. Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 12:30 Uhr – Halbttag mit Essen
  - b. Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 17:00 Uhr – Ganzttag
- (3) Der Kindergarten bleibt in der nachfolgenden Zeit geschlossen:
- a. Weihnachtsferien
- (4) In den Ferienzeiten und/oder Fenstertagen kann die Betreuung in Sammelgruppen erfolgen.

## § 5 BEITRÄGE

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
- (2) Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.
- (3) Folgende Beiträge sind zu leisten:
- a. 15,00 Euro pro Monat für Verpflegung (Halbtags ohne Essen)
  - b. 112,00 Euro pro Monat für die Verpflegung (Halbttag mit Essen)
  - c. 128,00 Euro pro Monat für die Verpflegung (Ganztags) und
  - d. 5,00 Euro pro Monat Kreativbeitrag
- (4) Die Betreuungsbeiträge werden über Lastschrift bzw. Einzugsverfahren am Monatsfünften beziehungsweise am 15. jeden Monats abgebucht. Bei unberechtigten Rückbuchungen werden Mahnspesen und Zinsen verrechnet.
- (5) Im Kindergarten wird die gesamte Verpflegung, d.h. Jause am Vor- und Nachmittag, das Mittagessen und alle Getränke bereitgestellt.
- (6) Beitragserhöhungen bleiben der „Kindernest gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH“ in Kooperation mit der Marktgemeinde Weißenstein vorbehalten und führen nicht zur Unwirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung.
- (7) Änderungen der Betreuungsmodalitäten (Halbtags ohne Essen, Halbtags mit Essen, Ganztags oder Anmeldung für Ferienzeiten) für das Folgemonat müssen bis spätestens 10. des aktuellen Monats bekanntgegeben werden, damit diese auch in Kraft treten können.
- (8) Zusatzangebote, Ausflüge, etc. werden separat verrechnet.
- (9) Allgemeine Elternbeitragsänderungen bleiben der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH vorbehalten und führen nicht zur Unwirksamkeit des Betreuungsvertrages.
- (10) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatlichen Beiträge dienen der Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes und bleiben auch bei außerordentlichen Abwesenheiten u.a. Kurzferien, Dauer eines Urlaubsaufenthaltes o.ä., aufrecht.
- (11) Zahlungsrückstände von mehr als einem Monatsbeitrag können zur Unterbrechung der Betreuung durch die Betreuungseinrichtung führen. Die Wiederaufnahme der Betreuung ist nur nach vollständiger Zahlung offener Beiträge möglich.

## § 6 AUSRITT UND ENTLASSUNG

- (1) Der Betreuungsvertrag wird mit Betreuungsbeginn des Kindes wirksam und endet durch eine schriftliche Kündigung durch den/die Erziehungsberechtigte(n). Das Vertragsverhältnis endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Monats.
- (2) Die Kündigung ist ausschließlich in schriftlicher Form bei der pädagogischen Leitung der Betreuungseinrichtung einzubringen. (Formulare liegen vor Ort auf)
- (3) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (zB. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug, etc.) unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit erfolgen.
- (4) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn:
- a) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt,
  - b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt,
  - c) die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen,
  - d) Zahlungsrückstände von mehr als einem Monatsbeitrag,
  - e) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung,
  - f) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten,
  - g) wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten, oder
  - h) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

## § 7 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Kindergartenordnung tritt 01. September 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein ZI 240/2024 vom 1. September 2024 außer Kraft.

Bürgermeister  
Harald Haberle

### **Ad 13 – Anpassung der Kindertagesstättenordnung**

Der GR beschließt mit 18 : 1 Stimmen die neue Kindertagesstättenordnung und erlässt die nachstehende Verordnung:

Für den Antrag stimmen: Bgm. Haberle, Vzbgm. Katholnig, Vzbgm.<sup>in</sup> Kircher, GVM Fischer, GVM Dörer, GRM GABRIEL, GRM Unterrainer, GRM Doraponti, GRM Langer, GRM Walder, GRM Serro, GRM Kleewein, GRM Kircher, GRM Reicht, ESM Pirker, ESM Wallner, ESM Langer, ESM Bodner

Gegen den Antrag stimmt: GRM Obergriessnig

Marktgemeinde Weißenstein  
 Dorfplatz 10  
 9721 Weißenstein  
 Tel: 04245 2385  
 E-Mail: weissenstein@ktn.gde.at



## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 01.07.2025, Zahl 240 / 2025, für  
 Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindertagesstätten

Gemäß § 14 Kärntner Bildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG K

### § 1

#### Allgemeine Aufnahmebedingungen

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) Das vollendete 1. Lebensjahr
- b) Der Erstkontakt mit Erziehungsberechtigten mit oder ohne Kinder und eine schriftliche Voranmeldung.
- c) Der Abschluss eines Betreuungsvertrages bei Eintritt: die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- d) Die Nennung/Bekanntmachung von weiteren Personen, die das Kind in die Gruppe bringen bzw. aus der Gruppe abholen dürfen.
- e) „In eine Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
- f) Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse.
- g) Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis- unter den gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden. Eine Berücksichtigung der arbeits- und dienstrechtlichen Beziehungen der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte bei der Aufnahme des Kindes ist zulässig.
- h) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

Die sozialen Indikatoren sind wie folgt gestaffelt:

1. AlleinerzieherIn ganztägig berufstätig
  2. AlleinerzieherIn halbtags berufstätig
  3. Beide Elternteile ganztägig berufstätig
  4. Ein Elternteil berufstätig
5. Besondere Indikatoren (Pflegeperson in der Familie, andere Betreuungspersonen vorhanden etc.)

## § 2

### Allgemeine Bestimmungen für den Besuch in der Kindertagesstätte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/in der Kindertagesstätte. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/in an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen der Kindertagesstätte bekannt ist.
- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
- (3) Bei gemeinsam gefeierten Festen obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten oder der von den Erziehungsberechtigten beauftragten Begleitperson.
- (4) Der Besuch der Kindertagesstätte sollte regelmäßig erfolgen – damit ermöglichen Sie Ihrem Kind eine aktive, kontinuierliche Teilnahme und Mitgestaltung am Gruppenleben sowie die Vertiefung persönlicher Beziehungen. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindertagesstätten Leitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindertagesstätten Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (5) Wir ersuchen Sie, Ihr Kind innerhalb der festgelegten Betriebszeiten rechtzeitig und vor allem persönlich beim päd. Fachpersonal abzuholen. Selbstverständlich können auch andere geeignete (verlässliche) Personen (ab dem 14. Lebensjahr), die dem päd. Fachpersonal persönlich bekannt gemacht wurden, das Kind aus der Gruppe abholen. Permanente verspätete Abholung Ihres Kindes müssen wir mit dem jeweils gültigen Stundensatz nach verrechnen bzw. ist ein Kündigungsgrund.
- (6) Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass wir Kinder bei der Abholung, an Personen, die dem Betreuungspersonal den Eindruck vermitteln, unter starkem Einfluss von Alkohol, Drogen o. ä. zu stehen, aus Gründen der Sicherheit Ihres Kindes nicht übergeben dürfen. Dies gilt vor allem dann, wenn die betreffenden Personen ein Fahrzeug oder Kraftfahrzeug lenken.
- (7) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet einer pädagogischen Fachkraft zu übergeben. Bitte statten Sie Ihr Kind mit geeigneter, der Jahreszeit entsprechender, Bekleidung aus (Reservekleidung, schmutzunempfindlich, Hausschuhe rutschfest, Regenbekleidung, ...). Beschriften Sie bitte die Bekleidung mit einem geeigneten Textilstift. Für in Verlust geratene Gegenstände oder Bekleidung wird keine Haftung übernommen.
- (8) Aus organisatorischen Gründen ist es notwendig, dass Sie uns sofort mitteilen, wenn Ihr Kind wegen Krankheit oder auch aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(9) Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Kindertagesstättenbesuches auf, ist das Kind, im Interesse der gesunden Kinder, über Verständigung des/der Erziehungsberechtigten sofort abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte über Verlangen der pädagogischen Leitung der Kindertagesstätte erst nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung der Kindertagesstätte zu melden.

10) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kindertagesstätte, wenn sie Läusefrei sind.

11) Die Verabreichung von Medikamenten in der Betreuungseinrichtung erfolgt grundsätzlich nicht.

12) Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens verlangt werden.

13) Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgang können Unfälle und Verletzungen auftreten. Im Falle eines Unfalles Ihres Kindes in der Kindertagesstätte erklären Sie sich als Erziehungsberechtigte ausdrücklich damit einverstanden, dass die MitarbeiterInnen alle erforderlichen Sofortmaßnahmen, soweit diese von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im vorgesehenen Ausmaß getragen werden, zur bestmöglichen Versorgung Ihres Kindes treffen dürfen. Ein Exemplar der bestehenden Richtlinien bei Unfällen (ev. Krankheit) ist in der Kindertagesstätte ausgehängt und wird Ihnen mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt.

14) Fallweise werden von der Betreuungseinrichtung Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte das Kind nicht am Ausflug teilnehmen, so kann für diesen Tag leider keine Betreuung angeboten werden. Das Bringen des Kindes in die Kindertagesstätte an einem angekündigten Ausflugstag gilt seitens der Erziehungsberechtigten als Einverständniserklärung für die Teilnahme des Kindes am Ausflug. Sofern Verkehrsmittel zur Beförderung notwendig sind, werden ausschließlich konzessionierte Unternehmen damit beauftragt.

15) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend mindestens zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen. (K-KBBG §15 Abs.2)

### § 3

#### Betriebs- und Öffnungszeiten

(1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

- a. Samstags, sonntags und an Feiertagen erfolgt keine Kinderbetreuung.
- b. Eine Rückerstattung des monatlichen Beitrags für geschlossene Tage ist ausgeschlossen.

(2) Öffnungszeiten sind:

- a. Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 12:30 Uhr – Halbtage mit Essen
- b. Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 15:30 Uhr – Ganztage

Die Kindertagesstätte bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- 24. Dezember 2025 bis 06. Jänner 2026 (2 Wochen)

(3) Die genauen Schließtage werden jeweils am Kindergartenbeginn schriftlich bekanntgegeben. Des Weiteren hängen die Schließtage immer im Kindergarten aus.

#### § 4

#### Beiträge und Zahlungsweisen

Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

(1) Folgende Beiträge sind zu leisten:

- a) 96,00 Euro pro Monat für die Verpflegung (Halbtag mit Essen)
- b) 117,00 Euro pro Monat für die Verpflegung (Ganztage) und
- c) 5 Euro pro Monat Kreativbeitrag

(2) Die Betreuungsbeiträge werden über Lastschrift bzw. Einzugsverfahren am Monatsfünften beziehungsweise am 15. jeden Monats abgebucht. Bei unberechtigten Rückbuchungen werden Mahnspesen und Zinsen verrechnet.

(3) Im Kindergarten wird die gesamte Verpflegung, d.h. Jause am Vor- und Nachmittag, das Mittagessen und alle Getränke bereitgestellt.

(4) Beitragserhöhungen bleiben der „Kindernest gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH“ in Kooperation mit der Marktgemeinde Weißenstein vorbehalten und führen nicht zur Unwirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung.

(5) Änderungen der Betreuungsmodalitäten (Halbtags ohne Essen, Halbtags mit Essen, Ganztags oder Anmeldung für Ferienzeiten) für das Folgemonat müssen bis spätestens 10. des aktuellen Monats bekanntgegeben werden, damit diese auch in Kraft treten können.

(6) Zusatzangebote, Ausflüge, etc. werden separat verrechnet.

(7) Jährliche Indexanpassungen des Elternbeitrages bzw. Änderungen betreffend Förderungen wie z.B. des Förderbeitrages für das verpflichtende Kindergartenjahr können ohne Änderung der Kindergartenordnung durchgeführt werden und treten mit Vorschreibung in Kraft.

(8) Zum Wohle des Kindes gibt es eine mind. Einmonatige Eingewöhnungsphase. Die Eingewöhnungsphase gilt als reguläre Betreuung und wird ab dem 1. Tag verrechnet.

(9) Eine Rückerstattung der monatlichen Elternbeiträge für Zeiten, in welchen das Kind nicht betreut wird (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, begründeter Unterbrechung der Betreuung durch die Betreuungseinrichtung aufgrund von Zahlungsrückständen) kann nicht erfolgen.

(10) Zahlungsrückstände von mehr als einem Monatsbeitrag können zur Unterbrechung der Betreuung durch die Betreuungseinrichtung führen. Die Wiederaufnahme der Betreuung ist nur nach vollständiger Zahlung offener Beiträge möglich.

#### § 5

#### Austritt und Entlassung

a) Der Betreuungsvertrag wird mit Betreuungsbeginn des Kindes wirksam und endet durch eine schriftliche Kündigung durch den/die Erziehungsberechtigte(n). Die Kündigungsfrist von einem

Monat ist einzuhalten. Das Vertragsverhältnis endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Monats.

- b) Erreicht Ihr Kind mit Stichtag 31.08. das vollendete 3. Lebensjahr, endet die Betreuung, in der Kindertagesstätte, mit 31.08. des laufenden Jahres.
- c) Die Kündigung ist ausschließlich in schriftlicher Form bei der pädagogischen Leitung der Betreuungseinrichtung einzubringen. (Formulare liegen vor Ort auf)

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- a) Aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- c) die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- d) die Erziehungsberechtigten die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet.

## § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Kindergartenordnung tritt 01. September 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein ZL 240-6/2022 vom 1. August 2024 außer Kraft.

Bürgermeister  
Harald Haberle

### Ad 14 – Anpassung der Tarife der schulischen Nachmittagsbetreuung

Der GR beschließt einstimmig die Tarifordnung für die ganztägigen Schulform der VS Weißenstein und Stadelbach und erlässt nachstehende Verordnung:

1



MARKTGEMEINDE  
**WEISSENSTEIN**

## VERORDNUNG

Datum:	1. Juli 2025
Zahl:	210/2025
<i>(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)</i>	
Auskünfte:	Mag. Arnold Stessel
Telefon:	04245 2385-23
Fax:	04245 2385-29
e-mail:	<a href="mailto:arnold.stessel@ktn.gde.at">arnold.stessel@ktn.gde.at</a>

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 1. Juli 2025, mit welcher die

## **Tarifordnung für die ganztägige Schulform in den Volksschulen Weißenstein und Stadelbach (getrennte Abfolge)**

festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2020 wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Berechnung des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags**

1. Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Elternbeitrag für die ganztägige Schulform.

Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen. Generierte Überschüsse aus Elternbeiträgen werden daher am Ende des Jahres an die Erziehungsberechtigten zurücküberwiesen.

2. Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.
3. Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

### **§ 2**

#### **Höhe des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags**

1. Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
3. Eine Abmeldung vom Betreuungsteil, während dem Schuljahr hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Eine Zustimmung des Schulerhalters ist nicht erforderlich.
4. Der monatliche Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

<b>Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage</b>	<b>Elternbeitrag pro Monat</b>	<b>Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel pro Monat</b>	<b>Essensbeitrag pro Monat</b>
5 Tage	€ 99,50	€ 5,00	€ 97,00
4 Tage	€ 79,60	€ 5,00	€ 78,00
3 Tage	€ 59,70	€ 5,00	€ 59,00
2 Tage	€ 39,80	€ 3,00	€ 40,00
1 Tag	€ 19,90	€ 3,00	€ 23,00

5. Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.
6. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
7. Der Kostenbeitrag wird von der „Kindernest gem. G.m.b.H.“ im Voraus monatlich eingehoben.
8. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein ZL 210/24 vom 4. August 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Harald Haberle)

#### Ad 15 – Erlassen einer Verordnung für den Hochrainweg

Der GR beschließt einstimmig das allgemeine Fahrverbot ausgenommen Anrainer für den Hochrainweg und erlässt die nachstehende Verordnung:

#### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 1. Juli 2025, GZ: 120-2/1/2025, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs für den Hochrainweg in Weißenstein, Marktgemeinde Weißenstein, erlassen werden.  
Gemäß § 43 Abs 1, in Verbindung mit § 94 d Zif. 4 der StVO, BGBl. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl I Nr. 52/2024, sowie § 14 der Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) LGBl 66/1998 i.d.g.F. wird verordnet:

#### § 1

Auf der gesamten Länge des Hochrainwegs wird ein generelles Fahrverbot ausgenommen Anrainerverkehr verfügt.

#### § 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO wird diese Verordnung durch Aufstellen nachstehender Verkehrszeichen kundgemacht:

Verbotszeichen gem. § 52 a, Zif. 1. der StVO 1960 i.d.g.F., „Fahrverbot“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Zif. 1, „Ausgenommen Anrainerverkehr“ jeweils an den Einmündungen in die Dorfstraße und die Neue Dorfstraße.

#### § 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Ausstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder gegenstandslos.

#### § 4

Die Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen erfolgt durch die Marktgemeinde Weißenstein.

#### § 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
(Harald Haberle)

#### Ad 16 – Erlassen einer Verordnung für den Bahnhofweg

Der GR beschließt einstimmig das allgemeine Fahrverbot ausgenommen Anrainer für den Bahnhofweg zu beschließen und erlässt die nachstehende Verordnung:

#### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 1. Juli 2025, GZ: 120-2/2/2025, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs für den Bahnhofweg in Weißenstein, Marktgemeinde Weißenstein, erlassen werden.

Gemäß § 43 Abs 1, in Verbindung mit § 94 d Zif. 4 der StVO, BGBl. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl I Nr. 52/2024, sowie § 14 der Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) LGBl 66/1998 i.d.g.F. wird verordnet:

### § 1

Auf der gesamten Länge des Bahnhofswegs wird ein generelles Fahrverbot ausgenommen Anrainerverkehr verfügt.

### § 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO wird diese Verordnung durch Aufstellen nachstehender Verkehrszeichen kundgemacht:

Verbotszeichen gem. § 52 a, Zif. 1. der StVO 1960 i.d.g.F., „Fahrverbot“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Zif. 1, „ Ausgenommen Anrainerverkehr“ jeweils an den Einmündungen in die Dorfstraße und die Neue Dorfstraße.

### § 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Ausstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder gegenstandslos.

### § 4

Die Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen erfolgt durch die Marktgemeinde Weißenstein.

### § 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
(Harald Haberle)

## **Ad 17 – Kündigung des Postpartner Vertrags**

Der GR beschließt mit 14:5 Stimmen, den Postpartnervertrag zum ehest möglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Haberle, Vzbgm. Katholnig, GVM Fischer, GVM Dörer, GRM GABRIEL, GRM Unterrainer, GRM Doraponti, GRM Langer, GRM Obergruessnig, GRM Reicht, ESM Pirker, ESM Wallner, ESM Langer, ESM Bodner

Gegen den Antrag stimmen: Vzbgm.<sup>in</sup> Kircher, GRM Walder, GRM Serro, GRM Kleewein, GRM Kircher

## **Ad 18 – Anpassung der Nutzungsbestimmungen für den Seniorenraum in Stadelbach**

Der GR beschließt einstimmig die Benützungsordnung für den Seniorenraum Stadelbach.

## **Ad 19 – Beschluss der Haftungsübernahme lt. Satzungen des GWVV Unteres Drautal**

Der GR beschließt einstimmig die Haftungsübernahme für den GWVV Unteres Drautal.

## **Ad 20 – Genehmigung eines Tauschvertrages**

Der GR beschließt einstimmig einen Tauschvertrag.

## **Ad 21 – Genehmigung eines Kaufvertrages**

Der GR beschließt einstimmig einen Kaufvertrag.

### **Ad 22 – Genehmigung eines Tauschvertrages**

Der GR beschließt einstimmig einen Tauschvertrag.

### **Ad 23 – Genehmigung eines Fördervertrages mit der evangelischen Kirchengemeinde**

Der GR beschließt einstimmig, den Förderantrag mit der ev. Kirchengemeinde zu genehmigen.

### **Ad 24 – Genehmigung eines Mietvertrags**

von der Tagesordnung abgesetzt!

### **Ad 25 – Genehmigung eines Pachtvertrages**

Der GR beschließt einstimmig einen Pachtvertrag.

### **Ad 26 – Abschluss eines Pachtvertrages der Fischereirechte am Weirerbach**

Der GR beschließt einstimmig einen Pachtvertrag.

### **Ad 27 – Vergabebeschluss der Liegenschaft „Schultratte“**

Der GR beschließt mit 16 : 3 Stimmen den Verkauf der Grundstücke mit den Parz.-Nr. 99/14 und 99/5 KG Weißenstein an eine Privatperson.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Haberle, Vzbgm. Katholnig, GVM Fischer, GVM Dörer, GRM GABRIEL, GRM Unterrainer, GRM Doraponti, GRM Langer, GRM Serro, GRM Kircher, GRM Obergriessnig, GRM Reicht, ESM Pirker, ESM Wallner, ESM Langer, ESM Bodner

Gegen den Antrag stimmen: Vzbgm.<sup>in</sup> Kircher, GRM Walder

Der Stimme enthält sich: GRM Kleewein

### **Ad 28 – Beschluss der Förderung der Künstlerplattform „Grünspan“ für die Jahre 2026 - 2028**

Der GR beschließt mit 10 : 9 Stimmen, die Künstlerplattform Grünspan in den Jahren 2026 bis 2028 mit einem Betrag von € 1,-- / GemeindebürgerIn / Jahr zu fördern.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Haberle, Vzbgm. Katholnig, Vzbgm.<sup>in</sup> Kircher, GVM Fischer,, GRM GABRIEL, GRM Unterrainer, GRM Langer, , ESM Pirker, ESM Wallner, ESM Langer

Gegen den Antrag stimmen: GVM Dörer, GRM Doraponti, GRM Walder, GRM Serro, GRM Kleewein, GRM Kircher, GRM Obergriessnig, GRM Reicht, ESM Bodner

### **Ad 29 – Naturmosaik Weißenstein – Genehmigung Arbeitsprogramm 2024/25 NEU**

Der GR beschließt einstimmig die neue Version des Arbeitsprogramms 2024/25 des Naturmosaik Weißenstein.

**Ad 30 – Aufnahme eines Lehrlings - Grundsatzbeschluss**

Der GR beschließt einstimmig den Grundsatzbeschluss einen Lehrling ab 01.09.2025 aufzunehmen.

**Ad 31 – Umbau Dorfcafe - Vereinbarung und Benützungregelung gem. § 17 WEG**

Der GR beschließt einstimmig eine Vereinbarung und Benützungregelung gem. § 17 Wohneigentumsgenossenschaft (WEG) zu beschließen.

**Tagesordnungserweiterung:****Ad 32 - Auftragsvergabe Untergrabenweg**

Der Gemeinderat ermächtigt einstimmig den Gemeindevorstand, den Auftrag dazu zu vergeben.

**Tagesordnungserweiterung:****33 - Grundsatzbeschluss über die Förderung Dorfplatzsanierung über die Orts- und Regional Entwicklung (ORE)**

Der GR fällt einstimmig den Grundsatzbeschluss, um die Förderung für die Dorfplatzsanierung über die Orts- und Regional Entwicklung (ORE) anzusuchen.